



Segelfluggruppe Zürich

Mitglied des SEGELFLUG-VERBANDES der SCHWEIZ

Tarifordnung und Gruppenkasko

Version: 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
2 Beiträge.....	3
2.1 Aktivmitglieder fliegend.....	3
2.2 Aktivmitglieder nichtfliegend.....	3
2.3 Gönner und Sponsoren.....	4
2.4 Ehren- und Freimitglieder.....	4
3 Tarife.....	4
3.1 Schulungs-Schnupperflüge.....	4
3.2 Auswärtige Piloten.....	4
3.3 Abstellplätze.....	4
3.4 Schlepp.....	4
3.5 Schulung MCR /Varga.....	4
3.6 Charter MCR.....	5
3.7 Charter Varga (GP /CU).....	5
3.8 Charter G109b HB-2084.....	5
4 Benützungsgebühren.....	6
5 Passagierflüge.....	6
6 Arbeitspflicht.....	6
7 Ausgabekompetenz des Vorstandes.....	6
8 Gruppenkaskoversicherung.....	7
8.1 Zweck.....	7
8.2 Schadendeckung.....	7
8.3 Vorbehalte.....	7
8.4 Selbstbehalt.....	7
9 Genehmigung.....	7

1 Allgemeine Bestimmungen

Der Jahresbeitrag der fliegenden Mitglieder umfasst die Benützung sämtlicher Gruppenflugzeuge inklusive Motorsegler und berechtigt zu einer unbeschränkten Anzahl Flüge pro Vereinsjahr. Der Jahresbeitrag beinhaltet weder Schleppgebühren noch Motorlaufminuten eines Motorseglers.

Die Flugzeuge sind ganzjährig eingelöst.

Die Rechnung für den Jahresbeitrag wird zu Beginn des Vereinsjahres versandt und ist innert 30 Tagen bzw. vor dem ersten Flug zu begleichen. Unbegründete Zahlungsrückstände haben den Ausschluss aus dem Flugbetrieb zur Folge.

Umteilmungen von „fliegendem“ zu „nichtfliegendem“ Aktivmitglied können jährlich erfolgen. Die Umteilungs-Gesuche müssen bis spätestens 15. Januar des entsprechenden Jahres schriftlich an den Kassier eingereicht werden.

Umteilmungen von „nichtfliegend“ zu „fliegend“ können jederzeit erfolgen. Bei Stillschweigen gilt der Status des Vorjahres.

Neue Flugschüler können maximal 5 Schnupperflüge ohne Jahresbeitrag absolvieren.

Die Verbandsbeiträge werden von den Verbänden direkt in Rechnung gestellt.

2 Beiträge

2.1 Aktivmitglieder fliegend

- Jahresbeitrag für Gruppenpiloten - für Benutzung aller Segelflugzeuge und Motorsegler gemäss nachfolgender Tabelle.
Juniormitglieder jünger als 25 Jahre und Mitglieder in Ausbildung bezahlen einen reduzierten Beitrag.
Neueintretende Mitglieder zahlen für das Eintrittsjahr einen reduzierten Beitrag.

	Ab 25. Altersjahr	Bis 24. Altersjahr	In Ausbildung
Jahresbeitrag	2'300.—	1'650.—	1'000.—
Neueintritt ab 1. Mai	2'000.—	1'400.—	850.—
Neueintritt ab 1. Juni	1'700.—	1'200.—	700.—
Neueintritt ab 1. Juli	1'400.—	1'000.—	550.—
Neueintritt ab 1. August	1'000.—	600.—	350.—
Neueintritt ab 1. September	800.—	300.—	200.—
Neueintritt ab 1. Oktober	0.—	0.—	0.—

- Jahresbeitrag für Privatflugzeugbesitzer (incl Benutzung Gruppenflugzeuge und Motorsegler) 1'500.—
- Jahresbeitrag für nur Motorsegelflieger 1'400.—
- Jahresbeitrag für nur Archeopterixflieger 1'200.—
- Jahresbeitrag für Schlepp-Piloten (ohne Segelflugaktivität in derSGZ) 50.—

2.2 Aktivmitglieder nichtfliegend

- Nichtfliegende Aktivmitglieder, Jahresbeitrag 240.—

Nichtfliegende Mitglieder haben Anrecht auf einen Flug mit einem Doppelsitzer oder Motorsegler. Die Schleppkosten gehen zu Lasten des Passagiers.

2.3 Gönner und Sponsoren

- Gönnerbeitrag ab 50.—
 - Sponsorenbeitrag ab 200.—
- Sponsoren und Gönner haben Anrecht auf einen Flug mit einem Doppelsitzer oder Motorsegler. Die Schleppkosten gehen zu Lasten des Passagiers.

2.4 Ehren- und Freimitglieder

Ehren- und Freimitglieder sind beitragsbefreit, sofern sie nicht den Status 'Aktivmitglied fliegend' haben.

3 Tarife

Für alle nachfolgenden Tarife, welche Motoreinheiten betreffen, gilt: Die Preise können den Treibstoffpreisen angepasst werden.
Die Rechnungsstellung erfolgt wo anwendbar an den auf der Startliste eingetragenen Piloten.

3.1 Schulungs-Schnupperflüge

- 1 Ausbildungs-Schnupperflug inklusive Schleppkosten 90.—
- 2 Ausbildungs-Schnupperflüge inklusive Schleppkosten 180.—
- 5 Ausbildungs-Schnupperflüge inklusive Schleppkosten 390.—

3.2 Auswärtige Piloten

- Infrastrukturbeitrag pro Start (Schlepp mit SGZ Schleppflugzeug) 20.--
 - Infrastrukturbeitrag pro Start (Eigenstart, incl FSE Startgebühr) 30.--
- (Darf nicht zur Umgehung des Mitgliederbeitrages benutzt werden)

3.3 Abstellplätze

Wird nur von Flugzeughaltern erhoben, die den Anhänger ausserhalb der Betriebszeit auf dem Flugplatz abstellen.

- Saison 200.—

3.4 Schlepp

- SGZ Schleppflugzeuge
- 1. bis 10. Minute 8.50/Min
 - ab 11. Minute 4.25/Min
- Rückschlepp gelten als Charterflüge. Abrechnung über den Schlepppiloten.

3.5 Schulung MCR /Varga

Die SGZ hat keine eigenen Motorfluglehrer. Die Kosten sind mit dem Fluglehrer direkt zu vereinbaren und abzurechnen.

3.6 Charter MCR

- Charter 3.50/Min → 210.—/Std.
- Startgebühr inButtwil gemäss Tarif FSE

Mengenrabatt:

Kontingent von 10 h mit Vorauszahlung zum Preis von CHF 1980.-- zu verfliegen bis Ende März des Folgejahres.

Ein nicht verflogenes Restkontingent verfällt, ausser man kauft wieder ein Kontingent von 10 h.

Es können pro Jahr mehrmals Kontingente zum reduzierten Preis erworben werden.

3.7 Charter Varga (GP /CU)

- Charter 3.25/Min → 195.—/Std.
- Startgebühr inButtwil gemäss Tarif FSE

Mengenrabatt:

Kontingent von 10 h mit Vorauszahlung zum Preis von CHF 1840.-- zu verfliegen bis Ende März des Folgejahres.

Ein nicht verflogenes Restkontingent verfällt, ausser man kauft wieder ein Kontingent von 10 h.

Es können pro Jahr mehrmals Kontingente zum reduzierten Preis erworben werden.

3.8 Charter G109b HB-2084

- Voraussetzung: 'Jahresbeitrag für Gruppenpiloten' oder 'Jahresbeitrag für Privatpiloten' oder 'Jahresbeitrag für Motorsegler'
- Der Tarif wird berechnet nach Dezimal-Minuten gemäss eingebautem Stundenzähler.
- Charter 1.80 pro 1/100 h → 180.—/Std.
- Startgebühr in Buttwil gemäss Tarif FSE

Mengenrabatt:

Kontingent von 10 h (Motorlaufzeit gemäss eingebautem Stundenzähler) mit Vorauszahlung zum Preis von CHF 1700.-- zu verfliegen bis Ende März des Folgejahres.

Ein nicht verflogenes Restkontingent verfällt, ausser man kauft wieder ein Kontingent von 10 h.

Es können pro Jahr mehrmals Kontingente zum reduzierten Preis erworben werden.

Sollte der G109 unter der Saison verkauft werden, sind die vorausbezahlten, nicht verflogenen Motorlaufstunden, sowie .der Jahresbeitrag für nur Motorseglerflieger pro Rata zurück zu vergüten

4 Benützungsgebühren

Tagesgebühr für individuellen Gebrauch von Segelflugzeugen an RM, SM, Fremdlagern und ähnlichem.

Zeitperiode	Typ	Einheit	
1.4. - 31.8	Einsitzer	ProTag	20.—
	Doppelsitzer	ProTag	30.—
1.9 - 31.3	Einsitzer	ProTag	10.—
	Doppelsitzer	ProTag	15.—

5 Passagierflüge

Passagierflüge werden über den PAX-Piloten abgerechnet, dh Schlepprechnung an den Piloten gemäss Startliste. Der PAX-Pilot vereinbart mit dem Passagier den Flugpreis. Es ist ein Flugticket auszufüllen. (Der Richtpreis für PAX-Flüge: CHF 200.- für einen einstündigen Flug).
PAX-Flüge in Lagern werden separat geregelt.

6 Arbeitspflicht

Jedes am Flugbetrieb teilnehmende Aktivmitglied ist zur Leistung von Unterhalts- und Winterarbeiten verpflichtet. (Arbeiten ausserhalb des Flugbetriebes)

7 Ausgabekompetenz des Vorstandes

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt 5'000.—

8 Gruppenkaskoversicherung

8.1 Zweck

Die Gruppenkaskoversicherung deckt Schäden am Eigentum der Segelfluggruppe Zürich.

8.2 Schadendeckung

- Versichert sind die Mitglieder der SGZ, sowie die von der SGZ beauftragten Schlepp-Piloten.
- Die Versicherung übernimmt die Kosten für die Behebung von Schäden oder Beschaffung von Ersatz.
- Für Flugzeuge werden Kaskoversicherungen abgeschlossen.

8.3 Vorbehalte

- Bei Schäden, die auf Grund von Verträgen durch Versicherungsgesellschaften versichert sind, gelten die jeweiligen Bedingungen des Versicherungsvertrages. Der Selbstbehalt gegenüber der SGZ richtet sich in jedem Fall nach Abschnitt 104.
- Bei Grobfahrlässigkeit und bei Schäden, die eine Versicherung ablehnt, kann der Schadenverursacher durch die SGZ belangt werden.

8.4 Selbstbehalt

- Pro Schadenereignis: Selbstbehalt gemäss Versicherungspolice plus CHF 1000.—
- Selbstbehalt für Schäden, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind: 2000.—
- Der Selbstbehalt wird nicht kumuliert. Der höhere Betrag wird geschuldet.
- Der Vorstand kann auf Antrag des Verursachers den Selbstbehalt um höchstens 50% reduzieren.
- In Härtefällen kann der Selbstbehalt auf Antrag des Verursachers an den Vorstand in angemessenen Raten bezahlt werden.
- Bei Doppelsteuerflügen mit dem Fluglehrer haftet der Schüler nicht.
- Bei Schadenfällen in Ausübung eines Amtes oder eines schriftlichen Einzelauftrages entfällt der Selbstbehalt.
- Bei Autohaftpflichtfällen wird maximal ein Selbstbehalt von CHF 1000.- gedeckt. Der Einschluss von Bonusverlust für die Autohaftpflichtversicherung wird empfohlen.

9 Genehmigung

Diese Tarifordnung wurde an der Generalversammlung 2019 genehmigt und tritt per 12. März 2019 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Fassungen.